



Verordnung über die Gebühren für statistische Dienstleistungen des Bundes und die Bekanntgabe von Daten aus den vom Bundesamt für Statistik geführten Registern (Verordnung über die Gebühren im Statistikbereich; GebV-Stat)

Erläuternder Bericht

1 Ausgangslage

- 1 Die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes (SR 431.09) stammt aus dem Jahr 2003 und wurde 2011 letztmals revidiert (mit Ausnahme einiger Änderungen im Jahr 2023 im Zusammenhang mit dem Datenschutzgesetz vom 25. September 2020 [DSG; SR 235.1]). Sie steht daher nicht mehr im Einklang mit gewissen Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) und insbesondere mit den Bestimmungen über die offenen Verwaltungsdaten des Bundesgesetzes vom 17. März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG; SR 172.019) und dessen Ausführungsverordnung (DigiV; SR 172.019.1). So sieht die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes immer noch die Gebührenerhebung zwischen Verwaltungseinheiten des Bundes (was Art. 3 Abs. 3 AllgGebV zuwiderläuft) und die Bezahlung einer Entschädigung für die Verwendung der statistischen Ergebnisse zu kommerziellen Zwecken vor (was gegen den Grundsatz der Offenheit der Verwaltungsdaten – «open by default» – verstösst).
- 2 Mit dieser Revision sollen die bisher recht komplexen Regeln, insbesondere für die Gebührenermässigung und -freiheit sowie die vielen besonderen Bestimmungen für gewisse Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger, vereinfacht werden. Diese Vereinfachungen sollen in Zukunft eine einheitlichere Anwendung der Verordnung ermöglichen. Zudem werden viele Artikel aufgehoben, da sie bereits in der AllgGebV enthalten sind. Angesichts des Umfangs der Revision und um eine klare Verbindung zwischen den Bestimmungen beizubehalten, werden die Artikel neu nummeriert. Die Revision der Verordnung wird daher in Form einer Totalrevision vorgelegt.
- 3 Die statistischen Ergebnisse werden in Anwendung von Artikel 10 EMBAG bereits weitgehend in Form von offenen Daten und somit kostenlos publiziert und zugänglich gemacht. Deshalb soll mit den in der Verordnung festgelegten Gebühren hauptsächlich der Arbeitsaufwand gedeckt werden, der für die personalisierte Bearbeitung besonderer Gesuche (Dienstleistungen auf Bestellung) erforderlich ist.

2 Erläuterungen zu den geänderten oder neuen Bestimmungen

2.1 Titel

- 4 Der Begriff «Entschädigungen» wird aus dem Titel der Verordnung gestrichen, da es ausreicht, von Gebühren zu sprechen (vgl. Art. 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [RVOG; SR 172.010] oder Art. 21 des Bundesstatistikgesetzes [BStatG; SR 431.01], in denen nur von Gebühren die Rede ist).
- 5 Die Unterscheidung in den Artikeln 13 und 14 der bisherigen Verordnung zwischen der Verwendung der statistischen Ergebnisse zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken wird aufgehoben (vgl. Erläuterungen zu den bisherigen Art. 13 und 14 in Kap. 3). Gleichzeitig wird auch die Bewilligungspflicht für die Verwendung der statistischen Ergebnisse zu kommerziellen Zwecken (Art. 13 der bisherigen Verordnung) gestrichen. Die Entschädigung wird ebenfalls gestrichen. Dieses Bewilligungssystem stellt eine Ausnahme von der freien Verwendung der statistischen Ergebnisse gemäss Artikel 20 Absatz 2 BStatG dar. Gemäss BStatG ist der Bundesrat gesetzlich nicht verpflichtet, solche Ausnahmen vorzusehen (Kann-Bestimmung). Zudem steht dieses Bewilligungssystem, das an die Bezahlung einer Entschädigung geknüpft ist, nicht mehr im Einklang mit der Strategie «Open Government Data» (ODG) und dem EMBAG.
- 6 Da schliesslich in der Verordnung auch die Gebühren für die Bekanntgabe von Daten aus den vom Bundesamt für Statistik (BFS) geführten Registern geregelt werden, wird der Titel entsprechend ergänzt.

2.2 Ingress

Der Verweis auf Artikel 20 Absatz 2 BStatG ist nicht mehr nötig, da Artikel 13 der bisherigen Verordnung aufgehoben wird. Artikel 21 BStatG wird ergänzt mit Artikel 46a RVOG, der eine allgemeine Kompetenzdelegation an den Bundesrat zum Erlass von Gebührenvorschriften vorsieht.

2.3 Art. 1 (Gegenstand)

Abs. 1

Bst. a: Die Formulierung dieses Buchstabens (bisher Bst. d) wird an jene der Artikel 19 Absatz 2 BStatG und 37 der Bundesstatistikverordnung vom 30. April 2025 (BStatV; SR 431.011) angepasst. Gemäss diesen Artikeln können Einzeldaten geliefert und verrechnet werden (pseudonymisierte Personendaten oder Daten juristischer Personen oder Sachdaten) und nicht anonymisierte Personendaten. Mit der neuen Formulierung wird der bisher zu restriktive Wortlaut berichtigt.

Bst. b: Die Pseudonymisierung gehört zu den Kernaufgaben und -kompetenzen des BFS. Diese Dienstleistung wird auf der Grundlage von Artikel 19 Absatz 1 BStatG, der in Artikel 38 BStatV konkretisiert wird, in die Verordnung aufgenommen.

Bst. c: Die Datenverknüpfungen (Art. 14a BStatG), die eine wichtige Aufgabe des BFS darstellen, sind nun in der Verordnung enthalten. Für die Gebührenbemessung dieser Dienstleistung wurde eine neue Methode entwickelt, die im Anhang 1 der Verordnung beschrieben ist.

Bst d: Die Buchstaben b, c und e der bisherigen Verordnung werden neu unter einem Buchstaben zusammengefasst, um die in der BStatV verwendete Systematik zu übernehmen. In dieser Verordnung werden die übrigen Dienstleistungen auf Bestellung in einem Artikel (Art. 41) zusammengefasst, unabhängig davon, ob sie auf Artikel 18 oder 19 BStatG basieren.

Bst. e: Der nicht sehr klare Verweis auf Artikel 4 Absatz 2 BStatG wird aufgehoben und durch einen aussagekräftigeren Verweis auf die Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV; SR 431.021) ersetzt. Zudem wird der Verweis in Artikel 15 RHV auf die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes aufgehoben und durch einen Verweis auf diesen Buchstaben e ersetzt.

Abs. 2

Artikel 10 BStatG sieht vor, dass das BFS mehrere Register führt. Die Einzelheiten der Bekanntgabe von Daten aus diesen Registern sind in spezifischen Verordnungen¹ definiert. Im bisherigen System sind die Grundsätze der Gebührenpflicht beziehungsweise der Kostenlosigkeit in den spezifischen Verordnungen über die Register enthalten (BURV und VGWR). Für die Festlegung der Gebühren wird hingegen auf die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes verwiesen. Zur Vereinfachung des Systems werden alle Regeln (Grundsätze, Ausnahmen und Kriterien für die Gebührenbemessung) neu in dieser Verordnung vereinigt.

Bst. a: Das BFS kann den übrigen Verwaltungseinheiten des Bundes sowie Dritten gemäss den Bedingungen von Artikel 45 BStatV Auszüge aus dem Stichprobenregister bereitstellen. Aus Transparenzgründen ist diese Dienstleistung künftig ausdrücklich in der Liste dieser Verordnung aufgeführt.

Nach Artikel 17 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG; SR 431.02) kann das BFS den statistischen Ämtern der Kantone und Gemeinden die Daten (aus dem Einwohnerregister) nach Artikel 6 Buchstaben a–h, j, k und m RHG über ihr eigenes Hoheitsgebiet für die Durchführung statistischer Erhebungen kostenlos zur Verfügung stellen.

¹ Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR; SR 431.841), Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister (BURV; SR 431.903) und Artikel 45 BStatV für die Bekanntgabe von Daten aus dem Stichprobenregister.

Dies ermöglicht diesen Ämtern, selbst eine Stichprobe zu ziehen. Verlangt eine dieser Stellen die Stichprobenziehung vom BFS, so fällt diese Tätigkeit nicht mehr unter Artikel 17 Absatz 2 RHG. Es handelt sich um eine Dienstleistung des BFS nach Artikel 19 BStatG.

17 **Bst. b und c:** Die Bestimmungen der BURV über die Gebühren für die Bekanntgabe von Daten aus dem BUR – die zu statistischen Zwecken nach Artikel 9 BURV oder zu anderen als statistischen Zwecken nach Artikel 10 BURV erfolgen kann – sind nun in dieser Verordnung enthalten. Die Fälle der kostenlosen Bekanntgabe sind in Artikel 5 (Gebührenfreiheit) aufgeführt.

18 **Bst d:** Die Bestimmungen der VGWR über die Gebühren für die Bekanntgabe von Daten aus dem GWR sind künftig in dieser Verordnung enthalten. Die Fälle der kostenlosen Bekanntgabe sind in Artikel 5 (Gebührenfreiheit) aufgeführt.

19 **Bst. e:** Die Formulierung dieses Buchstabens (bisher Bst. h) wird an jene von Artikel 20 der Verordnung vom 26. Januar 2011 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV; SR 431.031) angepasst. Das System bleibt gleich wie dasjenige, das bisher in der UIDV verankert war: nur für die Bekanntgabe von Daten aus dem UID-Register an Private werden Gebühren erhoben. Die Bekanntgabe an kantonale oder kommunale Stellen bleibt kostenlos. Ausserdem wird der Verweis in Artikel 20 Absatz 5 UIDV auf die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes aufgehoben und durch einen Verweis auf diesen Buchstaben e ersetzt.

2.4 Art. 2 (Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung)

20 Dieser Artikel präzisiert die subsidiäre Anwendbarkeit der AllgGebV (Art. 1 Abs. 4 AllgGebV). Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, enthält diese Verordnung nur die Fälle, die in der AllgGebV anders oder nicht geregelt sind. Die Artikel 2–7, 9 und 12 der bisherigen Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes werden daher nicht mehr übernommen.

2.5 Art. 3 (Anwendbarkeit der Gebührenverordnung Publikationen)

21 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Praxis im Zusammenhang mit den Gebühren für bundesinterne Publikationen wird für die Festlegung der Gebühren für (gedruckte und elektronische) Publikationen auf die Gebührenverordnung Publikationen vom 19. November 2014 (GebV-Publ; SR 172.41.11) verwiesen. Dieser Verordnung unterstehen Publikationen wie Zeitschriften, Broschüren oder Faktenblätter. Die anderen Arten von «Publikationen», beispielsweise die Veröffentlichung von OGD, fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.

2.6 Art. 4 (Gebührenbemessung)

22 Artikel 4 ersetzt die bisherigen Artikel 8–10 und sieht insbesondere eine Präzisierung und Vereinfachung der Kriterien für die Gebührenbemessung vor. Die bisherige formelle Unterscheidung zwischen Dienstleistungen im Online-Bereich und jenen ausserhalb des Online-Bereichs wird aufgehoben.

23 Die in dieser Verordnung zusammengefassten Dienstleistungen sind sehr unterschiedlich und reichen von der Beratung in Datenwissenschaft über die Verwendung der sedex-Plattform bis zur Bekanntgabe von Einzeldaten aus der Statistik oder aus Registern. Die Gebühren werden daher anhand unterschiedlicher Kriterien berechnet. Die Kriterien für die Gebührenbemessung (nach Zeitaufwand, nach Datenvolumen – in Megabytes oder nach Einheit eines Registers – oder nach einem Punktesystem, das den Zeitaufwand mit dem Volumen verbindet) sind in Form verschiedener Ansätze im Anhang 1 aufgeführt. Die MWST – wenn sie geschuldet ist – wird zu den angegebenen Beträgen hinzugerechnet.

24 Müssen neben den Gebühren auch Auslagen verrechnet werden, so werden diese gemäss Artikel 6 AllgGebV gesondert verrechnet.

2.7 Art. 5 (Gebührenfreiheit)

- 25 Das System der Gebührenfreiheit wird vereinfacht, um in Zukunft eine einheitlichere Anwendung der Verordnung zu ermöglichen. Dieser Artikel sieht fünf Ausnahmen von der Gebührenerhebung vor und ergänzt Artikel 3 AllgGebV im Statistik- und Registerbereich. Insbesondere präzisiert er Artikel 3 AllgGebV, indem er die Fälle regelt, in denen auf die Erhebung von Gebühren verzichtet wird.
- 26 Die in Artikel 3 Absatz 3 AllgGebV verankerte Regel, dass die Verwaltungseinheiten des Bundes untereinander keine Gebühren erheben, findet im Statistikbereich (und Registerbereich) vollumfänglich Anwendung. Wenn Dienstleistungen mit kommerziellem Charakter für andere Verwaltungseinheiten des Bundes erbracht werden, werden sie durch Leistungsverrechnung nach Artikel 41 der Finanzhaushaltsverordnung vom 5. April 2006 (FHV; SR 611.01) finanziert.
- 27 Gemäss Artikel 3 Absatz 2 AllgGebV erhebt die Bundesverwaltung keine Gebühren von interkantonalen Organen, Kantonen und Gemeinden, soweit diese Gegenrecht gewähren. Im Bereich der öffentlichen Statistik der Schweiz nehmen die Statistikämter der Kantone und Gemeinde als Partner des schweizerischen Statistiksystems zwar eine besondere Stellung ein, aber angesichts ihrer Aufgaben stellen sie dem Bund im Allgemeinen keine vergleichbaren Dienstleistungen zur Verfügung, die unter Gewährung von Gegenrecht ebenfalls kostenlos wären. Diese Stellen sind daher nicht systematisch von der Gebührenpflicht befreit. Sie haben jedoch ebenfalls Anspruch auf Gebührenfreiheit für Dienstleistungen mit geringem Aufwand (vgl. Art. 5 Bst. a).
- 28 Der Grundsatz der Kostenlosigkeit der offenen Verwaltungsdaten (OGD) ergibt sich aus der Spezialgesetzgebung (EMBA) und braucht hier nicht noch einmal geregelt zu werden.
- 29 **Bst. a:** Im Bestreben, den Wortlaut der bisherigen Verordnung zu vereinfachen, wird nicht mehr auf die einzelnen Dienstleistungen nach Artikel 1 verwiesen, sondern gesamthaft auf (mündliche und schriftliche) Auskünfte oder auf Dienstleistungen mit geringem Aufwand. Alle Dienstleistungen nach Artikel 1 dieser Verordnung sind betroffen, unabhängig davon, ob die entsprechenden Gebühren gemäss Zeitaufwand oder anhand eines anderen Kriteriums berechnet werden. Um eine einheitliche Praxis dieser Ausnahme sicherzustellen, wird dennoch präzisiert, dass es sich bei einer Dienstleistung mit geringem Aufwand um eine Dienstleistung handelt, die einen Arbeitsaufwand von weniger als einer Stunde (für sämtliche Arbeitsschritte) erfordert. Somit ist eine Dienstleistung bis zu einem Arbeitsaufwand von einer Stunde kostenlos, während eine Dienstleistung, die mit einem Arbeitsaufwand von eineinhalb Stunden einhergeht, vollumfänglich verrechnet wird.
- 30 Medienschaffende sind für Statistikproduzenten eine Zielgruppe mit besonderen Bedürfnissen, da sie zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen. Sie tragen unter anderem zur Bekanntmachung der von den Statistikproduzenten publizierten Inhalte in der Öffentlichkeit bei. In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Vorbereitung einer Antwort auf eine Medienanfrage über eine Stunde Arbeitsaufwand in Anspruch nimmt. Eine solche Antwort kann in der schriftlichen oder mündlichen Klärung bzw. Erläuterung der veröffentlichten Resultate bestehen, aber auch in der Erstellung einer personalisierten Tabelle anhand von publizierten Informationen (z. B. anhand eines Datenwürfels) oder einer kleinen Sonderauswertung zur Bereitstellung einer nicht veröffentlichten, aber gewünschten statistischen Information. Aus diesen Gründen kann die Beantwortung von Medienanfragen bis zu einem Aufwand von vier Stunden gebührenfrei sein. Nimmt die Beantwortung der Anfrage mehr als vier Stunden in Anspruch, wird der gesamte Aufwand verrechnet.
- 31 **Bst. b:** Hier handelt es sich um die Übernahme der Gebührenfreiheit nach Artikel 13 Absatz 2 BURV, der mit dieser Revision aufgehoben wird. Im Bereich des Betriebs- und Unternehmensregisters ist es angezeigt, den Statistikstellen der Kantone und Gemeinden aufgrund der langen Praxis und der etablierten Zusammenarbeit die Registerleistungen weiterhin kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Formulierung des bisherigen Artikels 13 Absatz 2 BURV wird leicht angepasst: Die Bekanntgabe von Daten an Bundesstellen wird gestrichen, da diese bereits auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 3 AllgGebV von der Gebührenpflicht befreit sind.

32 **Bst. c:** Da die Bekanntgabe von Daten aus dem BUR an die Kantone und Gemeinden grundsätzlich gebührenpflichtig ist, muss die Kostenlosigkeit der Bekanntgabe von Stammdaten ausdrücklich erwähnt werden.

33 **Bst. d:** Hier handelt es sich um die Übernahme der Kostenlosigkeit nach Artikel 17 Absatz 1 VGWR, der mit dieser Revision aufgehoben wird. Somit ist der Zugriff auf die in Artikel 16 VGWR genannten Daten des GWR, also auf die Daten der Stufe A, einschliesslich der Gebäude- und Wohnungstammdaten, kostenlos.

34 **Bst. e:** Hier handelt es sich um die Übernahme der Kostenlosigkeit nach Artikel 17 Absatz 2 VGWR für die Stellen, die einen Zugriff nach Artikel 15 Absatz 1 VGWR haben. Artikel 17 Absatz 2 wird mit dieser Revision aufgehoben.

2.8 Art. 6 (Gebührenschtätzung)

35 Da Artikel 9 AllgGebV diese Frage lediglich allgemein regelt, wird hier der Betrag prázisiert, ab dem von Amtes wegen eine Schätzung zugestellt wird.

2.9 Art. 7 (Gebührenerhebung)

36 Die AllgGebV sieht vor, dass die Gebühren in Rechnung gestellt werden, nachdem die Verwaltungseinheit die Dienstleistung erbracht hat. Im Statistikbereich werden viele Dienstleistungen über eine lange Dauer erbracht. Aus buchhalterischen Gründen müssen Dienstleistungen, die vor ihrer vollständigen Erbringung mehr als ein Jahr andauern, verrechnet werden können. Bei Dienstleistungen, die sich über mehrere Jahre hinziehen, können die Gebühren gestaffelt erhoben werden, was in Absatz 2 ausdrücklich festgehalten wird.

2.10 Art. 8 (Verzicht auf Gebührenerhebung)

37 Diese Bestimmung erlaubt, Dienstleistungen, deren Gebühren tiefer sind als die Kosten für ihre Verrechnung oder ihr Inkasso, nicht in Rechnung zu stellen (vgl. dazu auch die Regel nach Art. 15 Abs. 1 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006; VBGÖ; SR 152.31).

2.11 Art. 9 (Aufhebung eines anderen Erlasses)

38 Mit diesem Artikel wird die bisherige Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes aufgehoben.

2.12 Art. 10 (Änderung anderer Erlasse)

39 Dieser Artikel verweist auf Anhang 2 für die verschiedenen Änderungen anderer Erlasse. Die Vorschriften für Abfragen des BUR, des GWR und des UID-Registers sind künftig vollumfänglich in der neuen Verordnung geregelt.

2.13 Art. 11 (Übergangsbestimmungen)

40 Dieser Artikel legt das Datum, ab dem die neue Verordnung gilt, klar und transparent fest. Insbesondere wird prázisiert, wie mit den Verträgen für Dienstleistungen nach Artikel 1 zu verfahren ist. Wird ein Vertrag vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen und betrifft er eine Dienstleistung, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung erbracht wird, so gilt die nach der bisherigen Verordnung festgelegte Gebühr für die gesamte Vertragsdauer (auch bei Langzeitverträgen).

2.14 Art. 12 (Inkrafttreten)

41 Dieser Artikel legt das Datum des Inkrafttretens der Verordnung fest.

2.15 Anhang 1 – Gebührenansätze

Allgemeiner Ansatz

- 42 Die meisten Dienstleistungen werden gemäss dem Kriterium des Zeitaufwands verrechnet. Diese Dienstleistungen sind direkt abhängig vom Arbeitsaufwand, der für deren Ausführung erforderlich ist (besondere Auswertungen, Lieferung der Daten, Stichprobenziehung usw.) Es geht darum, die Kosten für die Gesuchsbearbeitung zu decken, und nicht darum, die gelieferten Daten oder statistischen Ergebnisse zu bezahlen. Für die Berechnung des Zeitaufwands werden alle erforderlichen Schritte für die Erbringung dieser Dienstleistungen berücksichtigt. Die Stichprobenziehung beispielsweise (unabhängig davon, ob sie aus dem Stichprobenregister der Personen und Haushalte – vgl. Art. 43 ff. BStatV – oder aus dem Betriebs- und Unternehmensregister erfolgt – vgl. Art. 8 ff. BURV) ist ein technisch und methodisch anspruchsvolles Verfahren (vgl. insbesondere den erläuternden Bericht vom 30. April 2025 zur Bundesstatistikverordnung, S. 38), das vor der Bekanntgabe von Daten aus diesen Registern manchmal viel Arbeit erfordert. Der Zeitaufwand für diesen Schritt muss daher in die Bemessung der Gebühren für die Bekanntgabe der Daten integriert werden.
- 43 Artikel 19 BStatG sieht vor, dass die Statistikproduzenten auf Verlangen für einzelne Kunden besondere Auswertungen erarbeiten. Da hier Dienstleistungen für Einzelinteressen erbracht werden, wird eine Gebühr vorgesehen, die den Arbeits- und den weiteren Zusatzaufwand abdeckt. Die Botschaft des Bundesrats zu Artikel 19 BStatG hält fest: *Angesprochen sind hier Auswertungen, die aus vorhandenen Daten mit relativ geringem personellem Einsatz erbracht werden können. Personalintensive Bearbeitungen sind nach Absatz 3 zu behandeln* (BBl 1992 I 373, 431). Das in der Verordnung vorgesehene System basiert auf dieser Unterscheidung des personellen Einsatzes.
- 44 Der Stundenansatz ermöglicht, Dienstleistungen, die einen Arbeitsaufwand von einigen (oder Dutzenden von) Stunden erfordern, rasch in Rechnung zu stellen, ohne dass eine detaillierte Auflistung der genauen Kosten für jede Dienstleistung erstellt werden muss. Der Stundenansatz wird an die Qualifikationen des ausführenden Personals angepasst. Dies ermöglicht, die Grundsätze der Kostendeckung und der Äquivalenz zu wahren.
- 45 Erfordern die verlangten Dienstleistungen die Bereitstellung vieler Ressourcen über einen langen Zeitraum (von einigen Monaten bis zu mehreren Jahren), ist die Gebührenbemessung mittels eines Stundenansatzes vermutlich zu schematisch. In diesem Fall muss für die Festlegung der Gebühren eine genaue Berechnung aller Kosten nach Artikel 4 Absatz 2 AllgGebV vorgenommen werden.

Ansatz für Datenverknüpfungen

- 46 Die Gebühren für Datenverknüpfungsgesuche werden nach einem Punktesystem festgelegt. Dieses System trägt hauptsächlich dem Zeitaufwand für die Gesuchsbearbeitung Rechnung, der insbesondere vom betreffenden Datenvolumen, von der Anzahl verwendeter BFS-externer Quellen, von allfälligen verlangten besonderen Arbeiten sowie vom Umstand beeinflusst wird, ob die Arbeit in einem Mal erledigt werden kann oder ob sie im Rahmen von zukünftigen Lieferungen wiederaufgenommen werden muss. Diese Elemente sind entscheidend für die Festlegung einer Gebühr, die den Grundsatz der Kostendeckung wahrt. Die Basisarbeit, die für die Bearbeitung jedes Gesuchs erforderlich ist (Austausch und Beratung, Validierung des Gesuchs durch die verschiedenen von den Daten betroffenen Sektionen, Vorbereitung des Vertrags), wird nach einer festen Pauschale verrechnet, da sie nicht vom Inhalt des Gesuchs abhängig ist. Wird das ursprüngliche Gesuch später mit neuen zu verknüpfenden Daten ergänzt, so wird ein Vertragsnachtrag erstellt. Gleich wie beim Basisgesuch wird dafür eine feste Pauschale verwendet. Er ist jedoch tiefer, da eine Ergänzung zum Basisgesuch grundsätzlich mit einem geringeren Arbeitsaufwand einhergeht. Das Volumen der Daten, die für die Verknüpfung aufbereitet werden müssen, hat einen grossen Einfluss auf den Arbeitsaufwand für die Erfüllung des Gesuchs. Da alle betroffenen Daten an das BFS geliefert werden müssen, um dort einer spezifischen Bearbeitung – der Pseudonymisierung – unterzogen zu werden, sind die Kosten umso höher, je grösser das Datenvolumen. Mit dem Faktor A kann dem Einfluss des verlangten Datenvolumens Rechnung getragen werden. Wenn die Daten aus BFS-externen Quellen

stammen (z. B. ZAS, SEM, SECO, forschende Person usw.) stellt der Umgang mit diesen Quellen (Erhebung der Daten, Erstellung des Vertrags usw.) eine zusätzliche Arbeit dar und muss berücksichtigt werden. Der Faktor B ermöglicht, dieser zusätzlichen Arbeit Rechnung zu tragen. Es kommt häufig vor, dass das BFS auf Verlangen der Person, die eine Verknüpfung wünscht, besondere Arbeiten durchführen muss. Es kann sich um die Auswahl der Grundgesamtheit anhand einer Liste von Sozialversicherungsnummern (AHVN), die Zuweisung der AHVN anhand anderer bekannter Merkmale, die Suche nach den Eltern usw. handeln. Diese Arbeiten gehen über den Rahmen der üblichen Datenaufbereitung für eine Verknüpfung hinaus und erhöhen den Zeitaufwand, der für die Bearbeitung des Gesuchs erforderlich ist. Der Faktor C ermöglicht, dieser zusätzlichen Arbeit Rechnung zu tragen. Betrifft schliesslich ein Gesuch Daten, die noch nicht verfügbar sind (zukünftige Daten), so sind eine oder mehrere zusätzliche Lieferungen erforderlich. Die Arbeit zieht sich dadurch über mehrere Jahre hin (Basislieferung + zukünftige Lieferung) und für jede zusätzliche Lieferung wird Zeit für die erneute Bearbeitung des Gesuchs und die Erbringung der Dienstleistungen aufgewendet. Mit dem Faktor D kann diese Zeit berücksichtigt werden. Für die Festlegung des Gebührenbetrags wird die Punktzahl, die sich aus der Addition der verschiedenen Elemente ergibt (Basispauschale + Faktoren A bis D), mit einem Frankenbetrag (derzeit 2 Franken) multipliziert. Dieses Punktesystem soll ermöglichen, die Kosten für Verknüpfungsprojekte einheitlich und unter Einhaltung der Grundsätze der Kostendeckung und der Äquivalenz zu verrechnen.

47

Beispiel 1

Grundgesamtheit: Personen aus dem Asylbereich von 1995 bis 2022 (Auswahl aus der Liste der AHVN13 in ZEMIS durch das SEM)

Daten:

- Daten aus ZEMIS des SEM: 1995–2022 = 28 Jahre
- Statistik der Bevölkerung und Haushalte (STATPOP): 2010–2022 = 13 Jahre
- Strukturerhebung (SE): 2010–2022 = 13 Jahre
- Individuelle Konten (IK) der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) 1995–2022 = 28 Jahre

Berechnung der Punkte

	Punkte	Bemerkung
Grundansatz	500	
Summe der Jahre für alle Quellen x 10	820	(28 + 13 + 13 + 28) * 10
Anzahl BFS-externer Quellen x 100	200	IK (ZAS) und ZEMIS (SEM)
Anzahl besonderer Aufbereitungen x 300	300	Auswahl der Daten anhand der AHVN
Periodische Lieferung x 100	0	
TOTAL	1820	

Gebühr (ohne MWST, ohne allfällige Auslagen) = $1820 * 2 = 3640$ Franken.

48

Beispiel 2

Grundgesamtheit: Ständige Wohnbevölkerung am Haupt- und Nebenwohnsitz

Daten:

- Statistik der Bevölkerung und Haushalte (STATPOP): 2016–2024 = 9 Jahre
- Gebäude- und Wohnungstatistik (GWS): 2016–2024 = 9 Jahre

Berechnung der Punkte

	Punkte	Bemerkung
Grundansatz	500	
Summe der Jahre für alle Quellen x 10	180	(9 + 9) * 10
Anzahl BFS-externer Quellen x 100	0	
Anzahl besonderer Aufbereitungen x 300	0	
Periodische Lieferung x 100	200	Daten 2023 und 2024 noch nicht verfügbar. Es sind zwei zusätzliche Lieferungen nötig.
TOTAL	880	

Gebühr (ohne MWST, ohne allfällige Auslagen) = 880 * 2 = 1760 Franken.

Ansatz für die Bekanntgabe von Daten aus dem BUR zu anderen als statistischen Zwecken

- 49 Für die Bekanntgabe von Daten aus dem BUR gelangen je nach Zweck der Bekanntgabe zwei verschiedene Methoden für die Gebührenfestlegung zur Anwendung. Erfolgt die Bekanntgabe der Daten zu statischen Zwecken nach Artikel 9 BURV, so wird die Gebühr anhand des Zeitaufwands berechnet, der für die Erfüllung des Gesuchs gemäss dem allgemeinen Ansatz im Anhang 1 erforderlich ist, wie dies für die meisten statistischen Dienstleistungen der Fall ist. Erfolgt die Bekanntgabe hingegen zu anderen als statistischen Zwecken dürfen gemäss Artikel 10 BURV nur bestimmte Daten bekanntgegeben werden. Für eine solche Bekanntgabe (z. B. Ergänzung der Betriebslisten mit dem NOGA-Code) wird die Gebühr nach der Anzahl verlangter Informationseinheiten festgelegt. Ab der 1001 Einheit wird eine Ermässigung gewährt. Die Ermässigung erfolgt stufenweise nach Anzahl Einheiten. Pro Tranche von Einheiten gelangt ein Faktor von weiteren 3 Prozent zur Anwendung. Zur Deckung des Arbeitsaufwands für die Gesuchsbearbeitung und gegebenenfalls für die Erstellung eines Vertrags zur Sicherstellung des Schutzes der bekanntgegebenen Daten wird eine Grundgebühr erhoben. Diese variiert je nach Komplexität des Gesuchs.

50 Beispiel

Bestellung von 12 000 NOGA-Codes

1'000	x	Fr. 1.00	=	Fr. 1 000
2'000	x	Fr. 0.87	=	Fr. 1 740
2'000	x	Fr. 0.73	=	Fr. 1 460
5'000	x	Fr. 0.59	=	Fr. 2 950
2'000	x	Fr. 0.46	=	Fr. 920
Total 12 000				Fr. 8 070

Ansatz für die Bereitstellung von sedex

- 51 Der Bund hat die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform (sedex) (für **secure data exchange**) für die asynchrone Datenübermittlung zwischen den Fachanwendungen der Organisationseinheiten der Verwaltung geschaffen. Artikel 15 RHV sieht namentlich vor, dass sedex als Plattform für die Datenübermittlung zu weiteren behördlichen Zwecken verwendet werden darf. Für diese besondere Nutzung werden Gebühren erhoben. Die Verordnung gilt nicht für die primäre Verwendung von sedex gemäss RHV (Datenaustausch zwischen den Registern

und Lieferung der Daten aus diesen Registern an das BFS, vgl. Art. 1 und 5 RHV). Die Gebühren entsprechen den Kosten, die infolge der Verwendung der sedex-Plattform durch die einzelnen Teilnehmer entstehen. Die Teilnehmer (in der Praxis nach Fachbereich zusammengefasst in sogenannten sedex-Domänen) übernehmen somit die durch ihr Nutzungsvolumen verursachten Betriebskosten von sedex. Weiter übernehmen sie die Ausgaben, die sich aus dieser Nutzung ergeben, insbesondere die Kosten für den Anschluss, die Wartung und die Weiterentwicklung sowie für Unterstützungsleistungen. Die Gesamtkosten für den Betrieb der zentralen Infrastruktur von sedex werden somit gerecht auf alle Teilnehmer verteilt. In der Praxis werden die Gebühren in einem Vertrag zwischen der Domäne, die die zentrale Infrastruktur von sedex nutzt, und dem BFS festgelegt, das sedex bereitstellt.

3 Erläuterungen zu den aufgehobenen Bestimmungen

3.1 In der Verordnung vom 25. Juni 2003 über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes

3.1.1 Bisheriger Art. 1 Bst. a

52 Derzeit werden die meisten statistischen Publikationen als offene Verwaltungsdaten (Art. 10 EMBAG und 40 Abs. 1 BStatV) und somit kostenlos bereitgestellt. Für Publikationen, bei denen es sich nicht um OGD handelt, kann hingegen eine Gebühr erhoben werden. In der Praxis handelt es sich in den meisten Fällen um gedruckte Publikationen. Für diese Publikationen verweist die Verordnung auf die Gebührenverordnung Publikationen (Art. 3). Dieser Buchstabe kann daher gestrichen werden.

3.1.2 Bisheriger Art. 1 Bst. f

53 Aufgrund der OGD-Strategie ist es nicht mehr zeitgemäss und widerspricht Artikel 10 EMBAG, eine besondere Behandlung für die Verwendung statistischer Ergebnisse zu kommerziellen Zwecken vorzusehen. Ausserdem ist es schwierig, den kommerziellen Charakter der Verwendung der Ergebnisse zuverlässig zu ermitteln oder zu kontrollieren. Artikel 20 BStatG sieht keine Bewilligung für die Verwendung statistischer Ergebnisse zu kommerziellen Zwecken vor. Artikel 13 wird daher im Interesse einer möglichst freien Verwendung der statistischen Ergebnisse gestrichen.

3.1.3 Bisheriger Art. 12

54 Diese Bestimmung regelt nicht die Gebühren, die für eine Dienstleistung des Staats erhoben werden, sondern die finanziellen Folgen der Nichteinhaltung der Rückgabefrist für ein kostenlos benutztes Buchs, also der Nichteinhaltung der vertraglichen Nutzungsbedingungen (vgl. 4.3. der Benutzerordnung der Bibliothek). Die Grundlage für diese Forderung bildet somit nicht die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes, sondern der Vertrag zwischen der Bibliothek (Verleiherin) und der Entleiherin oder dem Entleiher. Diese Bestimmung ist daher in der neuen Verordnung nicht nötig.

3.1.4 Bisherige Art. 13 und 14

55 Die bisherige Unterscheidung zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Verwendung der statistischen Ergebnisse ist angesichts des Trends zur Offenheit der Verwaltungsdaten nicht mehr aktuell. In der Praxis ist diese Unterscheidung zudem schwierig, da der kommerzielle Charakter weder zuverlässig festgestellt noch kontrolliert werden kann. Die Angabe der Quelle nach Artikel 14 Absatz 2 steht nicht mit den Gebühren im Zusammenhang und ist daher in der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes überflüssig. Diese Bestimmung wird daher aufgehoben.

3.1.5 Bisheriger Art. 15 Bst. a und c–e

56 Bst. a: Da dieser Buchstabe gedruckte Exemplare betrifft, ist er nicht mehr nötig. Für diese gilt in Zukunft die Gebührenverordnung Publikationen.

57 Bst. c: Dieser Buchstabe ist aufgrund der OGD-Strategie und Artikel 10 EMBAG nicht mehr nötig.

58 Bst. d: Dieser Buchstabe kann aufgehoben werden, da das BFS keinen Anwendungsfall kennt und diese Vorschrift unnötig scheint.

59 Bst. e: Der Sinn dieser Bestimmung und der Begriff «Schutzgebühr» sind nicht klar. Da das BFS keinen konkreten Anwendungsfall kennt, wird diese Bestimmung aufgehoben.

3.1.6 Bisheriger Art. 16

60 Artikel 16 sieht ein komplexes Ermässigungssystem für die Publikationen vor. Gemäss der Absicht, das allgemeine Gebührensystem im Statistik- und Registerbereich zu vereinfachen und zu harmonisieren, wird in Zukunft auf die Gebührenverordnung Publikationen verwiesen (Art. 3).

3.1.7 Bisheriger Art. 18

61 Für die Publikationen gelten aufgrund des Verweises in Artikel 3 neu die Regeln der Gebührenverordnung Publikationen. Artikel 18 wird daher aufgehoben.

3.1.8 Bisheriger Art. 19

62 **Abs. 1 und 2:** Für die Publikationen gelten aufgrund des Verweises in Artikel 3 neu die Regeln der Gebührenverordnung Publikationen.

63 **Abs. 3:** Im Bestreben, das in der bisherigen Verordnung vorgesehene System zu vereinfachen, ist die Arbeitszeit, die kostenlos erbracht wird, in Artikel 5 Buchstabe a einheitlich geregelt.

64 Artikel 19 ist daher insgesamt nicht mehr nötig.

3.1.9 Bisheriger Art. 20

65 Die Ermässigungen bei Mehrfachbezug von Publikationen haben vor dem Hintergrund der Offenheit der Verwaltungsdaten praktisch keine Bedeutung mehr. Für gedruckte Publikationen gelten neu die Gebührenverordnung Publikationen und die dort vorgesehenen Mengenrabatte.

3.1.10 Bisheriger Art. 21

66 Gemäss BFS-internen Informationen gibt es keine geltende Tauschvereinbarung. Für diese Bestimmung besteht somit kein praktisches Bedürfnis und sie wird daher aufgehoben.

3.1.11 Bisheriger Art. 22

67 Dieser Artikel wurde in der Praxis oft zu allgemein angewendet und sein Geltungsbereich ist nicht klar. Entgegen seinem Titel regelt er nur die Gebührenbefreiung bei Zusammenarbeit, nicht aber die Gebührenermässigung. Der Begriff Zusammenarbeit ist ebenfalls nicht klar definiert. Die Erfüllung der gesetzlichen Datenlieferungspflicht nach BStatG reicht für eine Gebührenbefreiung jedenfalls nicht aus. Gemäss der OGD-Strategie müssen die entsprechenden statistischen Ergebnisse in Zukunft zudem öffentlich zugänglich sein, so dass Absatz 1 in der Praxis keine Bedeutung mehr hat. Der Geltungsbereich von Absatz 2 ist ebenfalls unklar. Für die nach Absatz 1 kostenlos bereitgestellten Ergebnisse, die aus einer «kollaborativen» Statistik stammen, ist keine Gebührenbefreiung nötig, da sie nach Absatz 1 bereits gratis sind. Absatz 2 scheint sich daher implizit auf andere Statistiken zu beziehen, wobei nicht festgestellt werden kann, um welche es sich handelt. Zudem sind die statistischen Ergebnisse gemäss der OGD-Strategie wahrscheinlich frei (und kostenlos) zugänglich. Dieser Artikel ist daher als Ganzes überflüssig.

3.2 In der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007

68 Gestützt auf Artikel 21 BStatG und Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e dieser Verordnung ist Artikel 15 Absatz 2 RHV überflüssig. Dieser Absatz wird daher aufgehoben.

3.3 In der Verordnung vom 26. Januar 2011 über die Unternehmens-Identifikationsnummer

69 Gestützt auf Artikel 21 BStatG und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e dieser Verordnung ist Artikel 20 Absatz 2 UIDV überflüssig. Dieser Absatz wird daher aufgehoben.

3.4 In der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister

70 Im bisherigen System sind die Grundsätze der Kostenlosigkeit (Art. 17 Abs. 1 und 2 VGWR) und der Gebührenpflicht (Art. 17 Abs. 3 VGWR) in der VGWR geregelt, während die Höhe der Gebühr in der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes festgelegt ist. Zur Vereinfachung des Systems werden alle Regeln (Grundsätze, Ausnahmen und Kriterien für die Gebührenbemessung) neu in dieser Verordnung vereinigt. Der Grundsatz der Gebührenpflicht für die Bekanntgabe von Daten aus dem GWR ist in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d dieser Verordnung vorgesehen. Die Kostenlosigkeit des Zugriffs auf Daten aus dem GWR, die vom BFS im Internet (über eine standardisierte Schnittstelle) zur Verfügung gestellt werden, also auf Daten der Stufe A und die Stammdaten (Art. 16 VGWR), wird in Artikel 5 Buchstabe d übernommen. Die Kostenlosigkeit des Zugriffs auf Daten aus dem GWR durch die in Artikel 15 Absatz 1 VGWR genannten Stellen wird in Artikel 5 Buchstabe e übernommen. Gestützt auf Artikel 21 BStatG und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d dieser Verordnung ist Artikel 17 Absatz 4 VGWR überflüssig.

71 Der Artikel kann daher ganz aufgehoben werden.

3.5 In der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister

72 Im bisherigen System sind die Grundsätze der Gebührenpflicht und der Kostenlosigkeit in der BURV (Art. 13 Abs. 1 und 2) geregelt, während die Höhe der Gebühr in der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für statistische Dienstleistungen von Verwaltungseinheiten des Bundes festgelegt ist. Zur Vereinfachung des Systems werden alle Regeln (Grundsätze, Ausnahmen und Kriterien für die Gebührenbemessung) neu in dieser Verordnung vereinigt. Der Grundsatz der Gebührenpflicht für die Bekanntgabe von Daten aus dem BUR ist in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b und c dieser Verordnung vorgesehen. Die Kostenlosigkeit der Bekanntgabe von Daten aus dem BUR an die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden sowie an Dritte, die Bundesaufgaben durchführen, wird in Artikel 5 Buchstabe b übernommen. Die Kostenlosigkeit der Bekanntgabe von Daten aus dem BUR an die Bundesstellen ergibt sich aus Artikel 3 Absatz 3 AllgGebV und die entsprechende Präzisierung kann daher gestrichen werden. Die Kostenlosigkeit der Bekanntgabe von Stammdaten aus dem BUR schliesslich wird neu in Artikel 5 Buchstabe c präzisiert. Gestützt auf Artikel 21 BStatG und Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b und c dieser Verordnung ist Artikel 13 Absatz 3 BURV überflüssig.

73 Der Artikel kann daher ganz aufgehoben werden.

3.6 In der Verordnung vom 12. Oktober 2011 über die Statistik des Aussenhandels

74 Gestützt auf Artikel 21 BStatG und die Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d und 3 dieser Verordnung ist Artikel 17 der Verordnung vom 12. Oktober 2011 über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14) überflüssig. Dieser Artikel kann daher aufgehoben werden.

3.7 In der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft

75 Da die Bestimmungen im Zusammenhang mit den statistischen Dienstleistungen (Art. 3a Bst. a und Anhang 2 Ziff. 2 und 3) in der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV-BLW; SR 910.11) aufgehoben werden, muss der Geltungsbereich der GebV-BLW entsprechend angepasst werden. Für die vom BLW für seine statistischen Dienstleistungen erhobenen Gebühren gelten gemäss Artikel 1 dieser Verordnung künftig die Bestimmungen der GebV-Stat.

- ⁷⁶ Die Regel nach Artikel 3a Buchstabe a GebV-BLW, wonach das BLW für den Bezug von statistischen Dienstleistungen durch das BFS auf die Gebührenerhebung verzichtet, geht bereits aus Artikel 3 Absatz 3 AllgGebV hervor, der vorsieht, dass Einheiten der zentralen Bundesverwaltung untereinander keine Gebühren in Rechnung stellen. Sowohl die GebV-Stat als auch die GebV-BLW verweisen auf die AllgGebV. Daher braucht diese Regel nicht in einer besonderen Verordnung wiederholt zu werden und kann folglich aufgehoben werden.
- ⁷⁷ Die Gebühren nach Anhang 2 Ziffern 2 und 3 beziehen sich auf das Projekt «Auswertung Milchdaten» (AMD). Dieses Projekt sah die Bereitstellung von Milchstatistiken auf der vom BLW zu diesem Zweck geschaffenen Analyseplattform für Milchdaten vor. Es wurde jedoch nie umgesetzt. Die Ziffern 2 und 3 von Anhang 2 GebV-BLW können daher aufgehoben werden.